

# Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen

## Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2013 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung vom 28.05.2015 folgende

## Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

### § 1 Gebührentatbestand

Die der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 444), gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren **je angefangene 15 Minuten** berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### § 4

#### Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### § 5

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 7 Härtefälle**

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Über die Stundung, Niederschlagung oder Erlassung kann nur auf schriftlichen Antrag entschieden werden.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 27.08.2001 außer Kraft.

Obertshausen, den 02.06.2015

**Der Magistrat**

gez. Winter  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht: 11.06.2015

**Gebührenverzeichnis**  
**für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obertshausen**  
**in der Fassung vom 28.05.2015**

Nr.	Beschreibung	
<b>1.</b>	<b>Personalgebühren</b>	
	Gebühr je angefangene 15 Minuten	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	9,00 EUR
1.1.2	Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	Aufschlag von 25%
1.1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	nach angefallenen Kosten
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4,00 EUR
1.2.1	Brandsicherheitsdienst bei Gewerbeveranstaltung je Einsatzkraft	6,00 EUR
1.2.2	Dauert ein Brandsicherheitsdienst ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung je eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	7,00 EUR
1.2.3	An Feiertagen und Silvester wird für die Gestellung des Brandsicherheitsdienstes ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben	
1.2.4	Bei kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzerte, usw.) oder bei Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, für die kein Entgelt erhoben wird, werden die Kosten für den Brandsicherheitsdienst von der Stadt Obertshausen getragen. Der Einsatz von Fahrzeugen bei Brandsicherheitsdiensten ist, außer bei gewerblichen Veranstaltungen, für Gebührenpflichtige kostenlos.	
1.3	Dienstleistungen für Gewerbetreibende je Mitarbeiter	10,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Fahrzeuggebühren</b>	
	Gebühren je angefangene 15 Minuten	
<b>2.1</b>	<b>Führungsfahrzeuge</b>	
2.1.1	Einsatzleitwagen; ELW 1	30,00 EUR
2.1.2	Kommandowagen; KdoW	30,00 EUR
<b>2.2</b>	<b>Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge</b>	
2.2.1	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug; HLF 16/12	75,00 EUR
2.2.2	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug; HLF 20/16	75,00 EUR

<b>2.3</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
2.3.1	Tanklöschfahrzeug; TLF 16/25	65,00 EUR
2.3.2	Tanklöschfahrzeug; TLF 20/25	65,00 EUR
2.3.3	Tanklöschfahrzeug; TLF 20/40-SL	65,00 EUR
<b>2.4</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
2.4.1	Drehleiter mit Korb; DLK 23/12	120,00 EUR
2.4.2	Hubrettungsbühne; HRB 32	120,00 EUR
<b>2.5</b>	<b>Gerätewagen</b>	
2.5.1	Gerätewagen-Logistik Technische Hilfeleistung GW-L/TH	62,50 EUR
2.5.2	Gerätewagen Nachschub; GW-N	41,00 EUR
2.5.3	Gerätewagen Atemschutz/- Strahlenschutz/- Umweltschutz GW-A	50,00 EUR
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Fahrzeuge</b>	
2.6.1	Trockenlöschfahrzeug; TroLF 500	35,00 EUR
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug; MTW	20,00 EUR
2.6.3	Anhänger Notstrom; FWA-Notstrom	30,00 EUR
<b>3.</b>	<b>Vorsorgliche Bereitstellung</b>	
3.1	Die Gebühr für eine Bereitstellung wird nach ausgerückten Fahrzeugen und Personal mit einem Satz von 50% berechnet.	
<b>4.</b>	<b>Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung</b>	
4.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4.2</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Atemschutzausrüstung</b>	
4.2.1	Atemschutzgeräte, je Stück	43,00 EUR
4.2.2	Atemschutzmaske, je Stück	20,00 EUR
4.2.3	Lungenautomat, je Stück	15,00 EUR
4.2.4	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4.3</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren von Vollschutzanzügen</b>	
4.3.1	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
<b>4.4</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen</b>	
4.4.1	Füllen/Prüfen von Atemluftflaschen, je Stück	8,50 EUR

<b>4.5</b>	<b>Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen</b>	
4.5.1	je Schlauch, je Stück	10,00 EUR
<b>4.6</b>	<b>Prüfen lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) oder Herstellervorgaben</b>	
4.6.1	Prüfung von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung	Werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Gebühren werden je geprüftem Stück erhoben.
4.6.2	Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen abgegeben und gesondert berechnet.	
<b>4.7</b>	<b>Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen</b>	
	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.	
<b>5.</b>	<b>Gebühren für den Einsatz von Sondergeräten</b> Gebühren je angefangene 15 Minuten	
<b>5.1</b>	<b>Rettungs-/Bergungsgeräte und ähnliches</b>	
5.1.1	Brennschneidergerät / Plasmaschneidergerät	7,00 EUR
5.1.2	Be- und Entlüftungsgerät	12,50 EUR
5.1.3	Beleuchtungsgerät, Power Moon	5,00 EUR
5.1.4	Motorkettensäge	3,50 EUR
5.1.5	Tragbare Winden	5,00 EUR
5.1.6	Rettungssäge	5,00 EUR
5.1.7	Stromerzeuger, < 13 kVA	11,25 EUR
5.1.8	Stromerzeuger, > 13 kVA bis 30 kVA	16,00 EUR
5.1.9	Hebekissen, Dichtkissen	3,00 EUR
5.1.10	Verkehrssicherungsgeräte, Verkehrsleitkegel, Blitzleuchten u. ä.	2,50 EUR
<b>5.2</b>	<b>Spezialpumpen und ähnliches</b>	
5.2.1	Chiemseepumpe	12,50 EUR
5.2.2	Elektro-Tauchpumpe	7,50 EUR
5.2.3	Industriesauger	10,00 EUR
5.2.4	Öl-Säure-Umfüllpumpen	20,00 EUR
5.2.5	Edelstahlbehälter	12,50 EUR
5.2.5	Faltbehälter	7,50 EUR
5.2.6	Transportfass	Abgabe zum Wiederbeschaffungswert
<b>5.3</b>	<b>Messgeräte</b>	
5.3.1	Strahlenmessgeräte, Kontaminationsnachweisgerät	10,00 EUR
5.3.2	Explosionsgrenzenmessgerät	10,00 EUR
5.3.3	Gasspürgerät (ohne Neubeschaffung der Prüfröhrchen)	5,00 EUR
5.3.4	Wärmebildkamera	15,00 EUR
5.3.5	Fernübertragung, Wärmebildkamera	10,00 EUR
<b>5.4</b>	<b>Sonstige Geräte</b>	
5.4.1	Lastwiderstand	17,00 EUR
5.4.2	Feuerlöscher	Eine Neufüllung der Feuerlöscher wird nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstanden Kosten berechnet.

<b>5.5</b>	<b>Gebühren für den Einsatz von Atemschutzgeräten</b>	
5.5.1	Atemschutzgerät, je Stück	17,00 EUR
5.5.2	Filtergeräte, je Stück	8,50 EUR
<b>6.</b>	<b>Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen</b>	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
<b>7.</b>	<b>missbräuchliche Alarmierung</b>	
7.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>8.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
8.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 EUR
8.2	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.	
<b>9.</b>	<b>Gebühren für bei Einsätzen benötigtes Material und verbrauchte Ausrüstung</b>	
9.1	Lösch- und Bindemittel, Spanplatten, Kanthölzer, Ölsperre, Atemfilter, Prüfröhrchen, usw.	Tagespreis
<b>10.</b>	<b>Entsorgung</b>	
10.1	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, Sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet	
<b>11.</b>	<b>Gebühren für externe Dienstleistungen</b>	
11.1	Brandschutzschulung: theoretischer und praktischer Teil, auf der Feuerwache, max. 15 Teilnehmer	380,00 EUR
11.2	Brandschutzschulung: theoretischer und praktischer Teil, vor Ort beim Auftraggeber, max. 15 Teilnehmer	498,00 EUR
11.3	Brandschutzschulung: nur theoretischer Teil auf der Feuerwache, max. 15 Teilnehmer	250,00 EUR
11.4	Brandschutzschulung: nur theoretischer Teil vor Ort beim Auftraggeber, max. 15 Teilnehmer	300,00 EUR
11.6	Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und- Aufstellflächen, sowie Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen	Personalgebühren gemäß Ziffer 1.3 und Fahrzeuggebühren gemäß Ziffer 2
11.7	Abnahme oder Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen (z. B. Brandmelderanlagen, Objektfunkanlagen, Feuerwehrschießdepots, Freischaltelementen, etc.) oder Feuerlöscheinrichtungen und –Geräten durch die Feuerwehr	Personalkosten gemäß 1.3



11.8	Brandschutztechnische Beratungen, Erstellung von brandschutztechnischen Gutachten oder Stellungnahmen	Personalkosten gemäß 1.3
11.9	Erstellen von Brandschutzplänen, Feuerwehreinsatzplänen, Melderlaufkarten und Flucht-/ Rettungswegplänen	Personalkosten gemäß 1.3